

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lengede (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art, 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

S

§ 1

Geltungsbereich

(1)

Die gesetzliche Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschl. der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen obliegt der Gemeinde.

(2)

Geschlossene Ortslagen sind Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3)

Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslagen liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

(4)

Die Reinigungspflicht umfasst:

a)

die Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege und der Parkstreifen und -plätze,

b)

die Schneeräumung auf den Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen,

c)

das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte.

(5)

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung werden durch eine Verordnung der Gemeinde (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1)

Die Gemeinde überträgt ihre Reinigungspflicht auf die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze anliegenden Grundstücke. Die Reinigungspflicht bezieht sich auf die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen und –plätze, kombinierten Geh- und Radwege und sonstigen Nebenräume – ohne Rücksicht auf die Befestigung. Ausgenommen sind die Fahrbahnen (ohne Gossen) der in § 3 genannten Ortsdurchfahrten und Straßen sowie das Straßenbegleitgrün.

(2)

Die Reinigungspflicht gilt grundsätzlich bis zur Mitte der Straße. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert.

Bei Grundstücken, die an geschlossenen Stichwegen liegen, obliegt die Reinigungspflicht den Eigentümern aller angrenzenden Grundstücke zu gleichen Teilen der Wegefläche.

(3)

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen getrennt sind.

(4)

Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Straßenreinigung durch die Gemeinde

Von der Übertragung der Reinigungspflicht nach § 2 sind ausgenommen die Fahrbahnen ohne Gossen

a)

der Ortsdurchfahrten der
L 472 (Broistedt, Klein Lafferde und Lengede)

L 473 (Klein Lafferde)

L 475 (Barbecke und Broistedt)

L 619 (Barbecke und Woltwiesche)

K 23 (Klein Lafferde)

K 25 (Lengede)

K 45 (Lengede)

K 46 (Lengede und Woltwiesche)

K 74 (Broistedt)

b)
des Gärtlingsweges (Ortschaft Lengede)
der Straße An der Realschule (Ortschaft Lengede)
der Straße Hinter der Kippe (Ortschaft Lengede)

c)
der Breiten Straße (Ortschaft Woltwiesche)
der Straße Neuer Weg (Ortschaft Woltwiesche)

d)
der Straße Osterriehe (Ortschaft Broistedt)
der Wolfenbütteler Straße (Ortschaft Broistedt)
der Straße Am Bahnhof (Ortschaft Broistedt)

Die Straßenreinigung obliegt der Gemeinde.

§ 4 Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5 Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde vom 31.05.1978 außer Kraft.

Lengede, den 29. September 2011

gez. Baas
Bürgermeister

L.S.